

## **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 07.08.2019, in der Fassung vom 08.05.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), wurde im Wege der Dringlichkeit am 08.05.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 07.08.2019 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung vom 07.08.2019**

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019, in der Fassung vom 03.04.2020, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Textpassus hinzugefügt:

*„Die Sitzungen der Fraktionen des Stadtrats können auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden.“*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 08.05.2020

Die Bürgermeisterin